

GEBÜHRENORDNUNG

des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen-Rheinland (LVRR)

Die Gebührenordnung ist eine Zusammenstellung der Kosten für eine vom LVRR zu erbringende Leistung in Bezug auf seine originären Aufgaben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Vorgaben des DLV und den Gebührensätzen des LVRR. Der Vizepräsident Finanzen stellt die Gebührenordnung auf und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor. Der Verbandsrat stimmt über die Gebührenordnung nach Vorlage ab. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und unterliegen der Genehmigung des Verbandsrates.

§1 Mitgliedsbeitrag

Gemäß §4 der Satzung erhebt der Verband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern. Dieser beträgt ab 01.01.2025 2,00 Euro pro in der SBR-Bestandserhebung im laufenden Jahr gemeldeten Leichtathleten.

§ 2 Gebühren für den Eintrag in der elektronischen Startrechtdatei gemäß DLO §4.2

Für alle Vereinsmitglieder mit Startrecht (früher Startpass) wird eine jährliche Gebühr mit der Mitgliedsbeitragsrechnung erhoben.

Diese Gebühr beträgt für Startrecht:

Männer/Frauen/U23/Senioren/Innen 5,00€, alle Jüngeren 2,50€

Änderungen, Löschung kostenlos

Bei Vereinswechsel muss ein neues Startrecht beantragt werden

§3 Wettkampforganisation

Die Gebühren richten sich in Art und Höhe an den Vorgaben des DLV (§ 1 GBO) und werden um die folgenden Gebührensätze ergänzt:

I. Genehmigungsgebühren für Verbandsveranstaltungen

Kreis-, Bezirks-, LV- und Regionalmeisterschaften: 40,00 € (zzgl. 20,00 € DLV) = 60,00 €

II. Genehmigungsgebühren für offene Veranstaltungen

Laufveranstaltungen:

0,40 € (zzgl. 0,10 € DLV) = 0,50 € pro Läufer im Ziel abzgl. Kinder U12, U10, U8, Bambini und Jugend U14, U16; jedoch mindestens 20 € auch bei Absage der Veranstaltung

Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesoffensportfeste: 25,00€ (zzgl. 20,00 € DLV) = 45,00 €

III. Organisationsgebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen

Die Gebühren richten sich in Art und Höhe an den Vorgaben des DLV (§ 2 GBO). Für LVRR-Meisterschaften sind die Veröffentlichung in den allgemeinen Teilnahmebedingungen im LVR-Terminplaner des jeweiligen Jahres maßgebend.

IV. Leihgebühren

Leihgebühren für elektronische Zeitmessanlage, elektronische Distanzmessung, Zielkamera, Windmessgerät und Lautsprecheranlage werden noch festgelegt.

V. Personaleinsatz

Bei Rheinland-Pfalz und höherwertigen Meisterschaften werden in Absprache mit dem Ausrichter Obleute, Schiedsrichter, Starterteam und Leiter Wettkampfbüro bestellt.

Der Ausrichter der Veranstaltung erstattet die Kosten entsprechend aktuellem Landesreisekostengesetz.

§ 4 Lehrgangsgebühren und Honorare

Gemäß erfolgter Ausschreibung im jeweiligen Jahr und der vereinbarten Honorarübersicht des LVR

Druckwerke, Internet, Werbung usw. gemäß der jeweilig gültigen Preisliste des LVRR

§ 5 Ordnungsgeld für erhöhten Aufwand der Geschäftsstelle

Unvollständige oder nachträglich eingereichte Veranstaltungsanträge: 29,00 €

Unvollständige, fehlerhafte und handschriftliche Meldungen zu Deutschen Meisterschaften (pro Meldung): 20,00 €

Falsche Meldungen zu Deutschen Meisterschaften (nicht erfüllte Mindestleistungen, unwahre Angaben in der Meldung oder Ähnliches; pro Meldung): 50,00 €

Unvollständige, fehlerhafte und handschriftliche Meldungen zu Süddeutschen oder Offenen NRW-Meisterschaften; pro Meldung: 10,00 €

Überschreiten der Vorlagefrist Ergebnislisten:
gilt auch für Laufveranstaltungen (später als 3 Wochen) 25,00 €

Entgegen der DLO-Anhang 2 § 6.7 (24 Std. Frist) gewährt der LVRR den Veranstaltern von stadionfernen Veranstaltungen eine verlängerte Abgabefrist für den Veranstaltungsbericht (=Grundlage der Berechnung der Genehmigungsgebühr) von 10 Tagen.

Die Abgabe kann nur online erfolgen.

Liegt der Bericht nach 30 Tagen nicht vor, ermittelt die Geschäftsstelle auf der Basis der Ergebnisliste die Anzahl der Läuferinnen und Läufer. Für diesen Mehraufwand wird die doppelte Genehmigungsgebühr berechnet.

§ 6 Mahngebühren

- 1. Mahnung: 3,00 €
- 2. Mahnung: 6,00 €
- 3. Mahnung: 12,00 €

§ 7 Lastschriftverfahren

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschläge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Verbandsmitglieder sind hierzu verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Zuschläge/der Umlage keine Deckung auf so haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche dem Verband mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verband nicht mitgeteilt hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit...../am in Kraft